

Nürnberg, den 01.04.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

immer mehr Menschen aus der Ukraine kommen aufgrund des anhaltenden Krieges nach Deutschland. Unter den Geflüchteten sind viele Mütter bzw. Familien mit Kindern.

Wir als Familienkassen Bayern Nord und Bayern Süd möchten den Menschen und Familien schnell und unbürokratisch helfen. Damit diese Hilfe auch ankommt informieren wir Sie anbei über die Voraussetzungen für einen Kindergeldanspruch für Geflüchtete aus der Ukraine.

Grundsätzlich ist der Kindergeldanspruch für nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer (Ausländer die nicht aus einem EU- oder EWR- Land nach Deutschland einreisen) gemäß § 62 Abs. 2 EstG immer vom Aufenthaltstitel abhängig. Der Europäische Rat hat am 04.03.2022 entschieden, dass ein sogenannter Massenzustrom Vertriebener im Fall der Ukraine vorliegt. Damit wurde die Grundlage geschaffen, dass Geflüchtete aus der Ukraine eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG erhalten können. Ein Asylantrag ist somit nicht nötig. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass bei Asylbewerberinnen und Asylbewerbern ein Anspruch auf Kindergeld erst ab der Zuerkennung bzw. Anerkennung besteht.

Vor diesem Hintergrund besteht unter folgenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Kindergeld für Geflüchtete aus der Ukraine:

1. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller müssen in **Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG** oder einer **Fiktionsbescheinigung** bzw. eines **Vorab- Aufenthaltstitel auf Grundlage von § 24 AufenthG** sein. In der Aufenthaltserlaubnis muss ausdrücklich die Erwerbstätigkeit gestattet sein.
2. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller müssen **in Deutschland erwerbstätig** sein. Grundsätzlich reicht hierfür jede Erwerbstätigkeit, sowohl eine abhängige Beschäftigung als auch eine selbständige Tätigkeit aus. Es zählen auch geringfügige Beschäftigungen (sog. „Minijobs“) und geringfügige Selbständige Tätigkeiten. Eine ehrenamtliche Tätigkeit oder die in § 16 d SGB II genannten Arbeitsangelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (z.B. 1-Euro-Job) reichen hierfür aber nicht aus.
3. Liegt eine **Erwerbstätigkeit** in Deutschland **nicht** vor, dann besteht ein Anspruch auf Kindergeld erst, wenn sich die Person seit **mindestens 15 Monaten ununterbrochen im Bundesgebiet aufhält**.

Vollwaisen oder minderjährige Kinder, die den Aufenthalt ihrer Eltern nicht kennen, können bei der Familienkasse Baden- Württemberg West einen Antrag auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) stellen. Auch für diesen Anspruch ist eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG notwendig. Eine tatsächliche Erwerbstätigkeit oder eine Mindestaufenthaltsdauer sind aber in diesen Fällen nicht notwendig.

Der mit § 24 AufenthG berechtigte Zugang zu den Asylbewerberleistungen schließt einen Anspruch auf Kinderzuschlag aus.

Aktuelle Informationen und den Antrag auf Kindergeld finden Sie auf der Homepage der Familienkasse unter: <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder>.

Auf dieser Seite finden Sie zeitnah auch aktuelle Informationen über den Kindergeldanspruch von Geflüchteten aus der Ukraine.

Bei weiterführenden Fragen oder Unterstützungsbedarf zum Thema Kindergeld kommen Sie gerne auf uns zu: [Familienkasse-Bayern-Nord.Netzwerken@arbeitsagentur.de](mailto:Familienkasse-Bayern-Nord.Netzwerken@arbeitsagentur.de) und [Familienkasse-Bayern-Sued.Netzwerken@arbeitsagentur.de](mailto:Familienkasse-Bayern-Sued.Netzwerken@arbeitsagentur.de)

Mit freundlichen Grüßen

**Die Geschäftsleitungen der Familienkassen Bayern Nord und Bayern Süd**